



Stadt Miesbach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Stadtrates
am Donnerstag, den 30.11.2023
17:00 – 20:05 Uhr

Anwesende Gremiumsmitglieder:

Vorsitzender

1. Bürgermeister Dr. Gerhard Braunmiller

Stadträte

Stadtrat Markus Baumgartner

Stadtrat Alois Fuchs

Stadtrat Stefan Griesbeck

Stadtrat Andreas Lechner

Stadtrat Alfred Mittermaier

Stadtrat Andreas Reischl

Stadträtin Petra Six

Stadträtin Marie-Christine van Walbeek

Stadträtin Aline Brunner

(Zugang bei Top 2)

(Abgang bei Top 5)

Stadtrat Manfred Burger

Stadtrat Paul Fertl

Stadtrat Malin Friese

Stadtrat Florian Hupfauer

(Zugang bei Top 1.3)

(Abgang bei Top 8)

Stadträtin Inge Jooß

Stadtrat Michael Lechner

Stadtrat Franz Mayer

Stadtrat Christian Mittermaier

Stadtrat Florian Perkmann

Stadtrat Erhard Pohl

Stadtrat Florian Ruml

Stadträtin Verena Schlier

(Zugang bei Top 1.3)

Stadträtin Hedwig Schmid

Stadtrat Markus Seemüller

Es fehlte entschuldigt:

Stadträtin Astrid Güldner

Es fehlte unentschuldigt:

Schriftführer:

Führer Gerhard

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
 - 1.1. Bekanntgabe - Verkaufsoffene Sonntage
 - 1.2. Bekanntgabe - Allgemeinverfügung eines Feuerwerksverbotes an Silvester
 - 1.3. Bekanntgabe - Sachstand Stromlieferungsvertrag der Stadt bzw Strompreise ab 2024
 - 1.4. Bekanntgabe - Ersatzneubau Schopfgrabenbrücke
2. Vorstellung von Planungsvarianten für die Errichtung von Fahrradständern an der von der Bahn als möglich ausgewiesenen Stelle westlich der Abschlusswand des Oberlandcenters durch das Ingenieurbüro Trummer;
weiteres Vorgehen
3. Einstweilige Sicherstellung und Überarbeitung des Landschaftsschutzgebietes Egartenlandschaft um Miesbach, Beteiligung der Stadt;
weiteres Vorgehen
4. Umbau Freibad Miesbach;
Aktueller Kostenstand zur Sanierungs- bzw. Instandsetzungsvariante;
weiteres Vorgehen
5. Umbau des ehem. Klosters in ein Kinderhaus;
Aktuelle Kostenprognose und Mehrkostenanmeldung für 3. Wohnung
-weiteres Vorgehen-
6. Erneuerung Wasserrecht Gewerbegebiet Nord
-Ermächtigung zur Ausschreibung, Vergabe und Durchführung-
7. Neufestsetzung der Benutzungsgebühren mit Erlass einer neuen Gebührensatzung für die Miesbacher Stadtbücherei zum 01.01.2024
8. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Unterstützung des Kreistagsbeschlusses zum gentechnikfreien Landkreis
9. Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Stadtrates
10. Unvorhergesehenes
 - 10.1. Unvorhergesehenes - Weihnachtskarten-Aktion

1. Bekanntgaben

Der 1. Bürgermeister Dr. Gerhard Braunmiller stellt fest, dass ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Bestehen Einwände gegen die Tagesordnung? Dies ist nicht der Fall. Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 5 „Umbau Kloster“ aufgrund noch fehlender Unterlagen verschoben wird.

Das Stadtratsmitglied Astrid Güldner ist für die heutige Sitzung entschuldigt. Die Stadtratsmitglieder Florian Hupfauer, Verena Schlier und Aline Brunner kommen etwas später.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2023 wurde im Ratsinformationssystem (RIS) unter „Allgemeine Informationen“ am 17.11.2023 bereitgestellt. Sollte dem Protokoll nicht widersprochen werden, gilt es im Sinne der Gemeindeordnung als genehmigt.

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.10.2023 kann während der Sitzung eingesehen werden. Sollte auch diesem Protokoll nicht widersprochen werden, gilt sie im Sinne der Gemeindeordnung ebenfalls als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Güldner, Hupfauer, Brunner, Schlier

1.1. Bekanntgabe - Verkaufsoffene Sonntage

In der Sitzung vom 22.12.2022 beschloss der Stadtrat die Verordnung über den Ladenschluss an Sonntagen mit Märkten und ähnlichen Veranstaltungen. Da keine gesetzlichen Änderungen eingetreten sind, finden die verkaufsoffenen Sonntage 2024 wie folgt statt:

- Fastenmarkt am Sonntag, den 17.03.2024
- Michaelimarkt am Sonntag, den 29.09.2024

Über die verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2025 wird der Stadtrat Ende 2024 informiert.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Güldner, Hupfauer, Brunner, Schlier

1.2. Bekanntgabe - Allgemeinverfügung eines Feuerwerksverbotes an Silvester

Am 24.11.2022 beschloss der Stadtrat die Allgemeinverfügung eines räumlich beschränkten Feuerwerksverbotes an Silvester für die Stadt Miesbach. Aufgrund dessen, dass sich für die Stadt Miesbach keine rechtlichen Änderungen ergeben haben, die weitere Beschränkungen zulassen würden, gilt die letztjährig beschlossene Allgemeinverfügung auch für Silvester 2023/2024.

Ein Appell an die Allgemeinheit im Hinblick auf den verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerkskörpern wird wieder erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Güldner, Hupfauer, Brunner, Schlier

1.3. Bekanntgabe - Sachstand Stromlieferungsvertrag der Stadt bzw Strompreise ab 2024

Die Stadt Miesbach beteiligte sich an der Bündelausschreibung zur Stromlieferung und schloss einen Vertrag gemäß der Ausschreibung mit einer Laufzeit von 3 Jahren (01.01.2023 bis 31.12.2025) mit einem sehr hohen Strompreis von 62 ct./kWh (brutto) ab.

Wie der Tagespresse zu entnehmen war, endet die Strompreisbremse zum 31.12.2023. Für die Stadt Miesbach bedeutet das, dass ab Januar 2024 die nach der Bündelausschreibung erzielten Strompreise zu zahlen sind.

Bisher konnte die Stadt den Strompreisdeckel von 40 ct./kWh (brutto) nutzen.

Die Mehrkosten haben Auswirkungen auf die Verwaltungshaushalte 2024 und 2025. Genaue Zahlen können zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht genannt werden.

Der 1. Bürgermeister hat hierzu im Sommer diesen Jahres Anfragen beim Bayerischen Gemeindetag, Bayerischen Städtetag, der Landtagspräsidentin Ilse Aigner und den Bundestagsabgeordneten Alexander Radwan (CSU) und Karl Bär (Grüne) bezüglich des Stromvertrages im Rahmen der Bündelausschreibung gerichtet und dabei um Hilfe gebeten.

Dabei wurden folgende Forderungen gestellt:

1. (Maximalforderung) Möglichkeit des kostenlosen Ausstiegs aus dem Stromliefervertrag zum 31.12.2023 (evtl. über Sammelklage der Kommunen)
2. (Minimalforderung) Die im Bundestag beschlossene Strompreisbremse, die auch für Kommunen gilt und für 80 Prozent des bisherigen Verbrauchs über mehr als 40 Cent pro Kilowattstunde die Kosten übernimmt, muss bis 2025 fortgeführt werden.

Die Antworten hierzu waren leider immer unbefriedigend. Eine unmittelbare Lösung konnte nicht angeboten werden.

Weiter hat der 1. Bürgermeister mit einem Amtskollegen Kontakt aufgenommen, welcher eine Ausstiegsmöglichkeit aus dem bestehenden Vertrag rechtlich durch Fachanwälte prüfen lassen wollte.

Dabei kam heraus, dass die Chance gegen die Vergabeentscheidung erfolgreich vorgehen zu können verschwindend gering ist.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Güldner, Brunner

1.4. Bekanntgabe - Ersatzneubau Schopfgrabenbrücke

Die Asphaltarbeiten sind bis auf den Einbau der Deckschicht abgeschlossen. Die noch fehlende Deckschicht wird im Frühjahr 2024 eingebaut. Hierzu wird die Brücke dann nochmal für ca. 3 Tage gesperrt.

Im Grunde ist die Schopfgrabenbrücke bis auf einige sicherheitsrelevante Restleistungen weitgehend fertiggestellt und kann zeitnah für den Straßenverkehr freigegeben werden. Fußgänger können die Brücke bereits nutzen.

Folgender weiterer Bauablauf ist geplant:

- Rückbau der Behelfsbrücke am 05.12.2023
- Bau der Uferbefestigung ab dem 04.12.2023
- Montage des Brückengeländers ab dem 11.12.2023
- Abnahme der Schopfgrabenbrücke im Anschluss
- Freigabe für den Straßenverkehr am 15.12.2023.

Die Einweihungsfeier der Schopfgrabenbrücke findet am 15.12.2023 um 10.00 Uhr statt. Hierzu sind die Bürger der Stadt Miesbach, der Stadtrat sowie die Presse recht herzlich eingeladen. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Güldner, Brunner

2. Vorstellung von Planungsvarianten für die Errichtung von Fahrradständern an der von der Bahn als möglich ausgewiesenen Stelle westlich der Abschlusswand des Oberlandcenters durch das Ingenieurbüro Trummer; weiteres Vorgehen

Zunächst sei nochmals daran erinnert, dass die Stadt Miesbach am Bahnhof und im Umfeld keinerlei eigene Flächen zur Verfügung hat, dass selbst der Bahnhofsvorplatz nicht im Eigentum der Stadt steht und dass Flächen des Bahnhofseigentümers bzw. des Eigentümers des ehem. Postgebäudes trotz intensiver Bemühungen definitiv nicht zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung hatte daher der Bahn (Bike&Ride Offensive) Flächen der Bahn aufgezeigt, wo unter Umständen die Verwirklichung von Fahrradständern möglich wäre. Die Bike&Ride- Offensive hat daraufhin eine bahnhinterne Prüfung dieser Flächen veranlasst (DB Station und Service, DB Immobilien, DB Netz). Von drei angefragten Standorten konnte allerdings nur einer der Prüfung standhalten: Dabei handelt es sich um den schmalen Streifen westlich der Abschlusswand des Oberlandcenters und östlich dem Bahnsteig am Gleis 1.

Die Fläche ist nicht optimal, woraus sich folgende Aufgabenstellungen ergeben:

- Schmalen Streifen
- Schräge Böschung
- Aus Sicherheitsgründen darf kein Zugang vom und zum Bahnsteig möglich sein
- Fläche teils im Eigentum der Bahn, teils im Eigentum Oberlandcenter
- Entwässerungsproblematik
- Fundamentierung erforderlich
- Überdachung schwierig
- Begrenzte Kapazität

Die Stadt hat daher das Ingenieurbüro Trummer beauftragt, das in Abstimmung mit der Bahn und der Verwaltung des Oberlandcenter all diese Problempunkte zu lösen versucht.

Herr Bachmaier vom Ingenieurbüro Trummer erläutert 3 mögliche Varianten, wobei deren Komponenten teils auch kombiniert werden könnten. Die Lösungsansätze wurden bereits mit der Bahn abgestimmt, wobei hier auf eine sehr gute Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle in Berlin verwiesen werden kann.

Schwieriger gestaltet sich dies mit dem Oberlandcenter, da hier mehrere Instanzen (Verwaltung, Eigentümer – beide nicht vor Ort) zu durchlaufen sind. Dem Oberlandcenter wurde bereits ein durch die Verwaltung erstellter Entwurf eines Gestattungsvertrags vorgelegt. Nach ersten Gesprächen ist die Verwaltung optimistisch, dass auf dieser Basis eine Lösung zur Nutzung des Streifens gefunden werden kann.

Auf Basis der Vorplanung wird die Stadt versuchen, die Förderverfahren und die Umsetzung möglichst rasch voranzutreiben. Bei den Überlegungen wurde Wert daraufgelegt, die Schnittpunkte mit der Bahn und dem Oberlandcenter möglichst gering zu halten.

- Variante 1 „Gitterrost“ einstöckig, Kostenschätzung 61.000,-- €
- Variante 2 Pflaster mit Entwässerung, zweistöckig, Kostenschätzung 74.000,-- €
- Variante 3 Pflaster mit Dach und Entwässerung, einstöckig, Kostenschätzung 62.000,-- €

Die Doppelstockständer wurden zwar untersucht, realistischer Weise sind die Platzverhältnisse aber so beengt, dass sie wohl kaum praxistauglich sind. Angemerkt sei zudem, dass, sollte es zu einer Streckenelektrifizierung kommen, sich die Verhältnisse Bahnhof komplett ändern werden und sich dann auch andere und weitere Möglichkeiten für Fahrradständer bieten könnten.

Der Stadtrat zeigt sich nicht unbedingt angetan von den Varianten und schlägt daher auch nochmals andere Standorte zur Prüfung vor:

- Gespräche mit dem Eigentümer des Bahnhofs
- Umfeld Wieser Gemeindehaus
- Umfeld Stellwerk

Der Hinweis, dass nur Fahrradständer im Umkreis von maximal 100 Meter gefördert werden, wurde nicht gehört bzw. angezweifelt und nochmals zur Prüfung aufgegeben. Während die Gittervariante wenig Anklang fand, wurde das Dach für wichtig erachtet. Stadtratsmitglied Lechner fordert eine schriftliche Stellungnahme des Oberlandcenter, warum Fahrradständer auf dem Parkdeck nicht gewünscht sind und bittet, eine Entschädigung anzubieten.

Beschluss:

Der Stadtrat spricht sich grundsätzlich für die Variante 3 aus und beauftragt die Verwaltung, entsprechende Förderungen zu beantragen und die vertraglichen Grundlagen mit den Grundeigentümern Bahn und Oberlandcenter vorzubereiten. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt auch eine andere Variante zu verfolgen, wenn sich dies im Rahmen der weiteren Abstimmung und Förderverfahren als zweckmäßig erweist. Haushaltsmittel sind für 2024 vorzusehen. Parallel wird der Erste Bürgermeister Gespräche mit dem Eigentümer des Bahnhofs führen.

Abstimmungsergebnis: 22 / 2

Hinweis: ohne: Güldner

3. Einstweilige Sicherstellung und Überarbeitung des Landschaftsschutzgebietes Egartenlandschaft um Miesbach, Beteiligung der Stadt; weiteres Vorgehen

Aufgrund verschiedener Umstände, rechtlicher Gegebenheiten und gerichtlicher Entscheidungen ergibt sich für den Landkreis Miesbach die Notwendigkeit, die Landschaftsschutzgebiete, so auch das Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“, zu überarbeiten und neu festzusetzen.

Dabei sollen zum einen juristische Schwachstellen beseitigt und zum anderen dem Wunsch nach zusätzlichen Regelungen (z.B. Verbot Feuerwerkskörper, neue Freizeitnutzungen wie z.B. Drohnen, Schließen von Lücken) Rechnung getragen werden, sowie die Gebietskulisse und

Abgrenzungen überarbeitet und definiert werden. Das Landratsamt hat eine interne Arbeitsgruppe Landschaftsschutz gebildet.

In der Kreistagssitzung am 14. Dezember 2022 (nach Vorberatung im Umweltausschuss) wurde die einstweilige Sicherstellung der sechs Landschaftsschutzgebiete beschlossen – der entsprechende Verordnungstext mit Karten wurde dem Stadtrat in der Sitzung am 29.06.2023 vorgestellt.

Mit den Vertretern der Arbeitsgruppe Landschaftsschutz wurde die Situation in Miesbach besprochen. Die Stadt soll bis Ende des Jahres 2023 noch vor Beginn des offiziellen Aufstellungsverfahrens bereits erste Bedenken und Anregungen insbesondere bzgl. des Umgriffs des künftigen Landschaftsschutzgebiets anmelden, wobei allerdings klargestellt wurde, dass beispielsweise ein Korridor um bebauten Bereiche nicht möglich sein wird. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass das Schutzgebiet im Außenbereich Gültigkeit hat und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgenommen sind, was eine Reihe von Abgrenzungsfragen aufwirft.

In der Sitzung am 29.06.2023 wurde dem Stadtrat das Thema bereits nahegebracht und Überlegungen zur Abgrenzung vorgestellt. Die Stadtratsmitglieder wurden gebeten, Ihre Überlegungen zu dem Thema dem Bauamt bis September zu übermitteln, damit daraus eine Beschlussvorlage für eine zusammenfassende Stellungnahme an den Landkreis erarbeitet werden kann – bisher kam keine Rückmeldung!

Nach der bisherigen Auffassung waren selbst innerstädtische Grünflächen, wie beispielsweise die Riviera oder der Waitzinger Park, aber auch Grünzüge beispielsweise entlang der Schlierach Bestandteil vom Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen kommen selbstverständlich nicht für eine Bebauung in Frage, aber inwieweit sie als Bestandteil des Schutzgebietes auch unter Betrachtung des Schutzzwecks Sinn machen, erscheint zweifelhaft, zumal hierfür letztlich die gemeindliche Bauleitplanung das zur Verfügung stehende Steuerungsinstrument darstellt.

Im Anschluss und aufbauend auf die Ergebnisse der Gespräche wurde durch die Verwaltung jeweils ein Abgrenzungsvorschlag für die Bereiche Kernstadtgebiet, Schweinthal, Müller am Baum/Wachlehen, Bergham/Parsberg und Leitzach erstellt. Diese Abgrenzung soll lediglich Diskussionsgrundlage sein und wurde bereits zur Sitzung vom 29.06.2023 dem Stadtrat vorgestellt. Kurzer Hinweis auf mögliche Diskussionspunkte bei den einzelnen Bereichen bzgl. Flächen, die nach dem Vorschlag zusätzlich ausgenommen wären:

Stadtgebiet:

- Innerstädtische Grünflächen
- Fläche um den Zuchtverband und nördlich vom Zuchtverband an der Siedlung Kleinalthal
- Fläche Heizzentrale Auf der Grün
- Fläche Flurnr. 400 südlich Siedlung Kreuzberg
- Fläche nördlich Telair
- Kläranlage

Nach dem Vorschlag im LSG inbegriffen wären aber nach wie vor die Flächen östlich der Bayrischzellerstr. auf Höhe Harztal

Müller am Baum:

- Parkplatz im süd-östlichem Bereich
- Ehemalige PWA-Kläranlage
- Flächen nördlich der Hallen bis zur Gemeindegrenze (Kraftwerk ist bereits Warngau)
- Flächen südlich an der B472

Parsberg:

- Flächen um Anwesen Killer (Miesbacher Str. 10, 10a)

- Sportplatz
- Flächen südlich Feuerwehrhaus/ Grundschule, die für eine Ortsentwicklung heranstellen könnten (Bau- und Umweltausschussbeschluss)

Schweinthal:

- Flächen östlich Feuerwehrhaus (Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, laut Landratsamt kann Befreiung in Aussicht gestellt werden – damit ist aber über den Fortgang und das Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens nichts ausgesagt)

Lücken:

Im Bereich Bemberg, Parsbeger Höhe, Sulzgraben gibt es Flächen die bisher nicht vom Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets erfasst waren. Hier stellt sich die Frage, ob diese aufgenommen werden sollten. Während bei touristisch geprägten Gemeinden im Landkreis unter Umständen ein „Lückenschluß“ aufgrund intensiver Freizeitnutzung angezeigt sein kann (die land-, forst,- und almwirtschaftliche Nutzung ist vom Landschaftsschutzgebiet nicht tangiert), ergibt sich diese Notwendigkeit für die beschriebenen Bereiche der Stadt Miesbach nicht unbedingt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der erstmaligen vorbereitenden Anhörung die von der Verwaltung bezeichneten Flächen, die nicht mehr im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets liegen sollten, dem Landkreis zu melden, behält sich aber die Meldung weiterer Flächen im Verfahren ausdrücklich vor.

Abstimmungsergebnis: 22 / 2

Hinweis: ohne: Güldner

4. Umbau Freibad Miesbach; Aktueller Kostenstand zur Sanierungs- bzw. Instandsetzungsvariante; weiteres Vorgehen

In der letzten Stadtratssitzung am 26.10.2023 wurde die Sanierungsvariante und die Instandsetzungsvariante dem Stadtrat vorgestellt. Der Stadtrat nahm den Sachstand zur Kenntnis und priorisierte die Sanierungsvariante. Des Weiteren wurde folgendes weitere Vorgehen festgelegt.

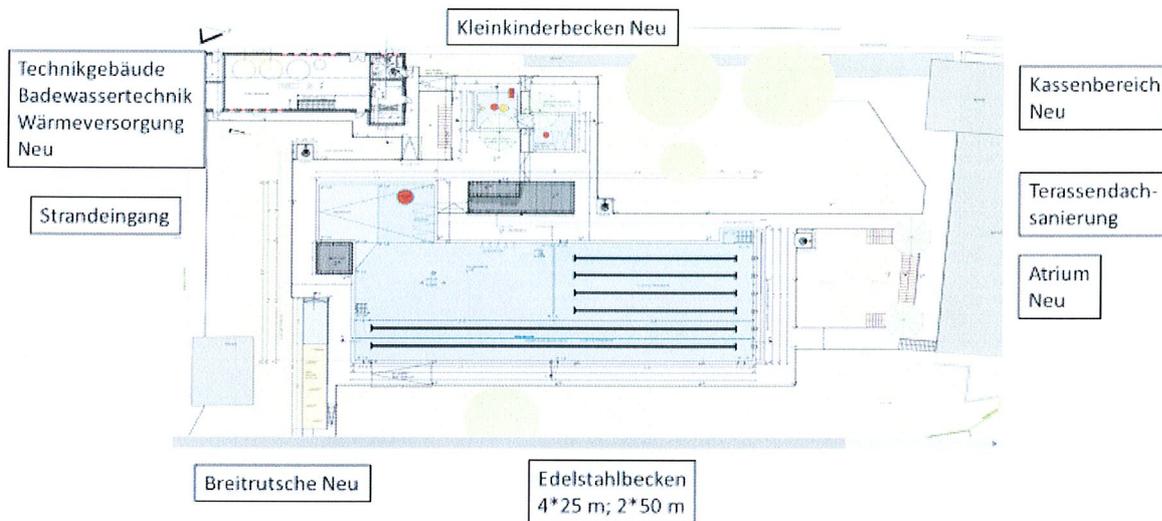
1. Die Verwaltung wird die Voraussetzungen für die Förderung für alle Varianten mit der Förderstelle der Regierung von Oberbayern in einem persönlichen Gespräch mit dem 1. Bürgermeister klären.
2. Die Stadtratsfraktionen werden gebeten, sich bis zur Sitzung im November zu überlegen, welche Variante weiterverfolgt werden soll.

Am 07.11.2023 fand zwischen der Stadt Miesbach und den Landratsamt Miesbach – Gesundheitsamt ein Gespräch bezüglich der Instandsetzungsvariante statt. Nach Vorstellung und Klärung einiger Fragen, teilte das Gesundheitsamt mit, dass sie sich für den Erhalt des Freibades einsetzen möchten. Das Augenmerk richtet sich auf die Hygiene und auf die Einhaltung der Schwimm- und Beckenwasserqualität. Dabei ist eine DIN-konforme Ausführung der Bad- und Technikausstattung nachrangig zu werten. Die Teilnehmer des Gesundheitsamtes werten die vorgestellte Instandsetzungsvariante als gut machbar und bestätigen die geplante Vorgehensweise.

Des Weiteren fand am 15.11.2023 ein persönliches Gespräch bei der Regierung von Oberbayern statt. Dabei wurden die Fördermöglichkeiten für beide Varianten besprochen.

1. Sanierungsvariante:

SANIERUNGSVARIANTE:
Warmfreibad Miesbach, Planungsstand Juli 2021, Krautloher Architekten



Auf Grundlage des Gespräches mit der Regierung und einer aktuellen Kostenberechnung wurden die förderfähigen Kosten und der Fördersatz neu ermittelt.

Sanierungsvariante

Kostenberechnung vom November 2023

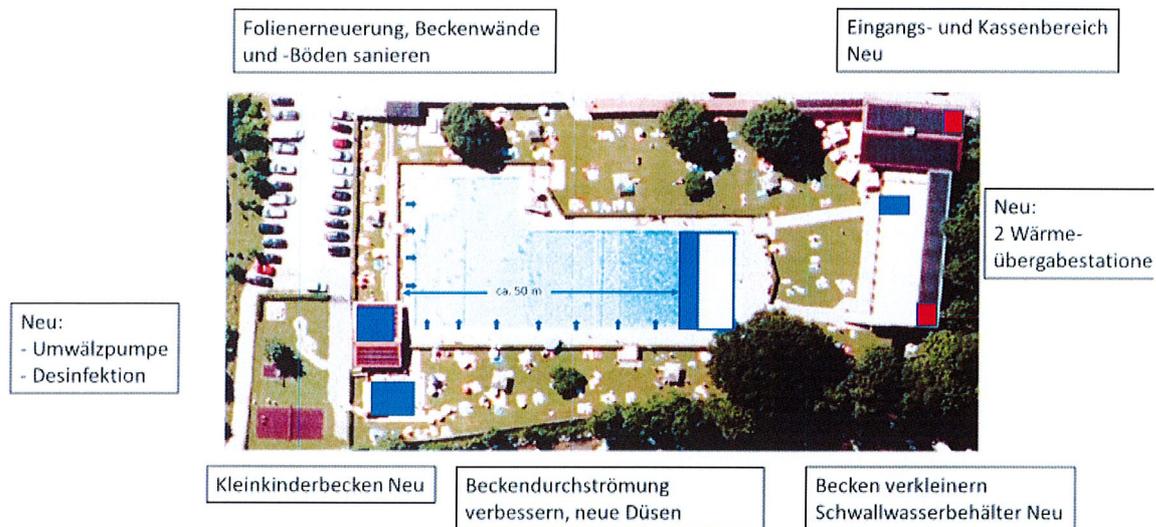
Gesamtkosten netto	5.833.579,45 €
Förderfähige Kosten	4.913.000,00 €
davon 55,14 %	2.709.028,20 €
Kosten für die Stadt	3.124.551,25 €

Von den Gesamtkosten wurden bereits 358.800 € netto an Nebenkosten bezahlt. Somit wären Restkosten i.H.v. 5.474.779,45 € haushaltswirksam.

Ein Antrag auf Zuwendung kann erst bei der Regierung von Oberbayern eingereicht werden, wenn die Finanzierung gesichert ist., d.h. wenn die Haushaltsgenehmigung vorliegt.

2. Instandsetzungsvariante:

ISTANDESETZUNGSVARIANTE:
Warmfreibad Miesbach, Planungsstand Oktober 2023



Auf Grundlage des Kostenrahmens vom Architekturbüro Krautloher wurden die förderfähigen Kosten und der Fördersatz neu ermittelt.

Instandsetzungsvariante

Kostenrahmen vom November 2023

Gesamtkosten netto	1.300.000,00 €
Förderfähige Kosten	1.190.000,00 €
davon 54,02 %	642.838,00 €
davon 60% (Bindefristverkürzung) voraussichtlich	385.702,80 €
Kosten für die Stadt	914.297,20 €

Der reduzierte Fördersatz berücksichtigt eine geringere Haltbarkeit der Beckenfolie von ca. 15 Jahren.

Vorläufiger Umsetzungsplan

Ein Betrieb des Freibades im derzeitigen Zustand ist aufgrund von erheblichen Mängeln nicht mehr möglich. Es muss die Sanierungsvariante oder die Instandsetzungsvariante durchgeführt werden. Sollten beide Varianten nicht finanziert werden können, muss das Freibad geschlossen bleiben.

Die Sanierungsvariante und die Instandsetzungsvariante erfordern eine Durchführung der Arbeiten im Jahr 2024. Daher wird empfohlen den Umbau einer der beiden Varianten im Jahr 2024 durchzuführen. Das bedeutet, dass das Freibad in der Badesaison 2024 geschlossen ist. Eine Wiedereröffnung im Jahr 2025 ist das Ziel.

Nach Einleitung des 1. Bürgermeisters, sprach sich das Gremium grundsätzlich für die große Sanierungsvariante aus. Die Instandsetzungsvariante ist zwar nach Auffassung des Gremiums gut. Da sich das Bad aber aus Sicht von Stadtratsmitglied Pohl kaum verändern würde, ist es bei weitem nicht so nachhaltig wie die große Lösung. Einige Stadtratsmitglieder merkten aber an, dass man die Instandsetzungsvariante nicht aus den Augen verlieren sollte, da die Haushaltssituation noch sehr unklar ist. In die Haushaltsplanung 2024/25 soll die Sanierungsvariante eingestellt werden.

Beschluss 1:

1. Im Jahr 2024 soll das Freibad Miesbach, abhängig von den Haushaltsmitteln, die zur Verfügung gestellt werden können, umgebaut werden. Daher wird das Freibad im Jahr 2024 nicht geöffnet.

Abstimmungsergebnis: 23 / 1

Hinweis: ohne: Güldner

Beschluss 2:

Der Stadtrat beschließt nur die Sanierungsvariante (Vollsanierung) in den HH 24-25 einzuarbeiten und den betreffenden Zuschussantrag an die Reg. V. Obb. mit dem Hinweis – *Haushaltsbeschluss wird nachgereicht* – sofort noch vor dem 4.12.23 einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 19 / 5

Hinweis: ohne: Güldner

5. **Umbau des ehem. Klosters in ein Kinderhaus;**
Aktuelle Kostenprognose und Mehrkostenanmeldung für 3. Wohnung
-weiteres Vorgehen-

entfällt

6. **Erneuerung Wasserrecht Gewerbegebiet Nord**
-Ermächtigung zur Ausschreibung, Vergabe und Durchführung-

Zwischen 1981 -1986 wurde das heutige Gewerbegebiet Nord zwischen den Bereichen „Am Windfeld“ und „Oskar-von-Miller-Straße“ in 2 Bauabschnitten baulich erschlossen. Hierbei wurde unter anderem ein Abwassertrennsystem gebaut, in dem das anfallende Oberflächenwasser über entsprechende Regenwasserkanäle (RWK) in den Aubach im Nordgraben eingeleitet wird. Hierzu wurde im Jahr 1988 durch das Landratsamt (LRA) Miesbach eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die mittlerweile abgelaufen ist und somit erneuert werden muss. In der Regel werden wasserrechtliche Erlaubnisse nur für einen Zeitraum von 20 Jahren erteilt.

Nachdem die Stadt Miesbach vom LRA zur Erneuerung des Wasserrechts aufgefordert wurde, begannen die erste Voruntersuchungen und Bestandsaufnahmen im Januar 2022. Im Zuge dieser Planungen wurde festgestellt, dass die bestehenden Entwässerungsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik zum Teil nicht mehr zulässig sind und dementsprechend umfangreich umgebaut bzw. erneuert werden müssen.

Nach Abschluss der Vorplanungen, wurde von der Stadt Miesbach am 13.10.2022 ein entsprechender Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis beim LRA zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Nachdem der Stadt Miesbach auch nach mehreren Monaten noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vorlag, wurde von Seiten der Verwaltung und dem 1. Bürgermeister mehrmals schriftlich auf die Dringlichkeit hingewiesen. Letztendlich wurde am 26.10.2023 die Erlaubnis durch das LRA erteilt.

Diese Verzögerungen führen dazu, dass die Maßnahme erst ab Mitte Januar 2024 planerisch vergabereif vorliegen wird. Nach Ausschreibung, Submission und Vergabe wird die Baumaßnahme witterungsabhängig sicherlich nicht vor April 2024 beginnen. Die Fertigstellung des Regenklärbeckens wird voraussichtlich ca. Juni 2024, die Gesamtfertigstellung inkl. Umbau der Sickerschächte ca. August 2024 erfolgen.

Auf Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Baumaßnahmen auszuführen:

1. Die im Bereich liegenden 23 Sickerschächte verfügen über keine sogenannte mechanische Vorreinigung und sind nicht mehr zulässig. Die Sickerschächte müssen somit gegen Wassereintrag abgedichtet werden. Dazu werden diese bis zur Rohrsohle aufgefüllt, verbleibende Schachtreste werden rückgebaut. Zeitgleich werden neue, zulässige Schächte eingebaut und am bestehenden RWK angeschlossen. Die Kosten hierfür betragen ca. 300.000 € brutto inkl. Nebenkosten.
2. Derzeit wird das Oberflächenwasser im Bereich des Nordgrabens in den verrohrten Aubach eingeleitet. Gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben, muss zukünftig das Oberflächenwasser vor der Einleitung vorbehandelt bzw. möglichst geklärt werden. Hierzu ist ein Regenklärbecken mit einem Fassungsvermögen von ca. 50 m³ direkt vor der Einleitstelle zu errichten. Somit wird das Oberflächenwasser vor der Einleitung in den Aubach zukünftig mit einer zentralen Absetzanlage gereinigt.

Für den vorgenannten 2. Punkt kommen 2 Varianten als Standort für das Regenklärbecken in Frage.

Variante 1- Gelände Ehemaliger Abenteuerspielplatz:

Vorteile:

- Schmutz-(SWK) u. Regenwasserkanäle (RWK) liegen bereits in diesem Bereich. Somit kann das neue Regenklärbecken, ohne in den Straßenbereich eingreifen zu müssen, angeschlossen werden. Asphaltarbeiten und die einhergehenden Verkehrseinschränkungen würden entfallen.

Nachteile:

- Da das Bauwerk jederzeit zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten frei zugänglich sein muss, ist eine dauerhafte Zufahrtsmöglichkeit auch für größere Fahrzeuge wie z. B. Saug- und Wartungsfahrzeuge zu gewährleisten. Im Hinblick auf eine weitere Nutzung als Kinderspielplatz ist der Standort sofern problematisch, da bei jedem Wartungseinsatz die Spielgeräte z. T. demontiert werden müssen und der Bereich für die Dauer der Wartungen gesperrt wäre. Selbst kleinere Wartungsarbeiten sind mit hohem Aufwand verbunden.

Die Kosten für diese Variante betragen ca. 300.000 € brutto inkl. Nebenkosten.

Die Gesamtkosten inkl. der Schachttumbauten betragen somit ca. 600.00 € brutto.

Variante 2- Bereich der neuen Stellplätze neben dem Gebäude des Förderkreises:

Vorteile:

- Keine baulichen Eingriffe im Bereich des Spielplatzes, somit keine Einschränkungen im späteren Betriebsablauf. Reinigungs- und Reinigungsarbeiten können jederzeit ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Dadurch werden diese, turnusmäßig notwendigen Tätigkeiten auf längerer Sicht wirtschaftlich günstiger.
- Keine Kollision mit dem Bauvorhaben des Inklusionsspielplatzes. Da das Regenklärbecken außerhalb des Spielplatzes gebaut wird, kommt es dadurch zu keinen Behinderungen im Bauablauf.

Nachteile:

- Der SWK muss um ca. 25 m in der Straße verlängert werden, um das benötigte Gefälle zu erreichen. Dadurch kommt während der Bauzeit zu Einschränkungen im Straßenverkehr.

Die Kosten für Variante 2 betragen ca. 340.000 € brutto inkl. Nebenkosten.

Die Gesamtkosten inkl. der Schachttumbauten betragen ca. 640.000 € brutto und somit ca. 40.000 € mehr als in der Variante 1.

Trotz der Mehrkosten von 40.000 € gegenüber der Variante 2 empfiehlt die Verwaltung, nicht zuletzt in Anbetracht der Wirtschaftlichkeit, die bauliche Umsetzung der Variante 2.

Nach der Sachverhaltsdarstellung, machte der erste Bürgermeister darauf aufmerksam, dass bei einer Nichtdurchführung der Maßnahme nicht nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Diese betreffen dabei direkt den ersten Bürgermeister.

In der anschließenden zum Teil kontroversen Diskussion wurde der Zeitpunkt der Ausführung teilweise in Frage gestellt. Stadtrat Fertl beantragte im Hinblick auf die gesetzlichen Konsequenzen eine namentliche Abstimmung.

Letztendlich ließ der erste Bürgermeister nachfolgende Beschlüsse abstimmen.

Beschluss 1:

Der Stadtrat beschließt eine namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 3 / 20 (abgelehnt)

Hinweis: ohne: Güldner, Brunner

Beschluss 2:

Der Stadtrat stimmt der Ausführung der Variante 2 zu und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und baulichen Durchführung. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Planungsleistungen, sowie die bei den Ausschreibungen erzielten, wirtschaftlich günstigsten Angebote zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 23 / 0

Hinweis: ohne: Güldner, Brunner

7. Neufestsetzung der Benutzungsgebühren mit Erlass einer neuen Gebührensatzung für die Miesbacher Stadtbücherei zum 01.01.2024

Die letzte Anpassung der Gebühren für die Miesbacher Stadtbücherei erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2021 zum 01.01.2022.

In dieser Sitzung wurde dem Stadtrat seitens der Leitung der Miesbacher Stadtbücherei mitgeteilt, dass eine Anpassung im 2-jährigen Rhythmus erfolgt.

Folgende Gebührenänderungen werden seitens der Leitung der Miesbacher Stadtbücherei vorgeschlagen:

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Miesbacher Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

Die Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek beträgt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. für Erwachsene | 17,00 €
(vorher 16,00 €) |
| 2. für Erwachsene mit SEPA- Lastschriftverfahren | 16,00 €
(vorher 15,00 €) |
| 3. für Erwachsene Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte | 8,00 €
(vorher 7,00 €) |
| 4. für Familien Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte | 12,00 € (neu) |

- | | |
|---|-----------------------------|
| 5. für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger, Asylbewerber, Bundesfreiwilligen-dienstleistende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales, Ökologisches oder Kulturelles Jahr absolvieren, jeweils mit entsprechendem Nachweis, Vorlesepaten und Institutionen (Schule, Kitas), Inhaber der Sozialcard des Landkreises Miesbach werden keine Jahresgebühren erhoben | 0,00 € |
| 6. Familienausweis (Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr) | 20,00 €
(vorher 19,00 €) |
| 7. Familienausweis (Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr) mit SEPA- Lastschriftverfahren | 19,00 €
(vorher 18,00 €) |
| 8. Einzelzahler pro Medium | 2,00 € |

§ 5 Auslagererstattung

(2) Die Höhe der Auslagererstattung bei Beschädigung oder Verlust beträgt:

- | | |
|--|-------------------------|
| 7. für eine Tonie- /SAMI-Aufbewahrungsbox | 5,00 € |
| 8. Für Gummiringe bei Gesellschaftsspielen | 0,50 € (neu) |
| 9. Verlust von Medien | Wiederbeschaffungspreis |
| 10. Reparatur und Ersatz von verlorenen Teilen | nach Anfall der Kosten |

Alle weiteren Gebühren bleiben gegenüber der alten Gebührensatzung unverändert.

Die Leitung der Miesbacher Stadtbücherei begründet die vorgeschlagenen Gebührenänderungen wie folgt:

Die Miesbacher Stadtbücherei erhöht ihre Benutzungsgebühren für Erwachsene und bietet zusätzliche Varianten für Benutzungsgebühren einschließlich entsprechender Ermäßigungen (Ehrenamtskarte) für Partner an.

Gleichzeitig soll weiterhin die Bibliotheksnutzung für Kinder und Jugendliche ohne Benutzungsgebühr möglich sein. Damit soll sowohl auf die soziale Situation vieler Familien reagiert, als auch die Kinder- und Jugendfreundlichkeit der Stadt gestärkt sowie die Familien unterstützt werden. Kinder sind die Hauptzielgruppe der Bibliotheksarbeit und Bildung für alle Kinder und Jugendliche soll leicht zugänglich sein. Bibliotheken sind Bildungseinrichtung und der Zugang zu Wissen, Information und Medien verschiedener Art soll auf diese Weise Kindern aller sozialen Schichten erleichtert werden.

Modern und zeitgemäß kann die Miesbacher Stadtbücherei nur bei einer entsprechenden Finanzausstattung bleiben. Die Kosten für Materialien, Dienstleistungen sowie Medien sind zudem stark gestiegen.

Die Gebührensatzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Seitens von Stadtrat Markus Baumgartner kam der Antrag, die Gebühren für Erwachsene Einzelzahler von 17,00 € auf 24,00 € / Jahr und bei Erteilung eines SEPA Mandates von 16,00 € auf 23,00 € anzuheben. Nach einer kurzen Diskussion über diesen Vorschlag gab der 1. Bürgermeister folgende Beschlussvorschläge zur Abstimmung:

Beschluss 1:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Gebührenerhöhung wie von Stadtrat Markus Baumgartner vorgeschlagen, zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 4 / 19 (abgelehnt)

Hinweis: ohne: Güldner, Brunner

Beschluss 2:

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf der Gebührensatzung in der vorgelegten Fassung zum 01.01.2024 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 20 / 3

Hinweis: ohne: Güldner, Brunner

**8. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Unterstützung des Kreistagsbeschlusses zum gentechnikfreien Landkreis**

Mit Schreiben vom 12.09.2023 stellte die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Die Stadt Miesbach unterstützt den einstimmig gefassten Kreistagsbeschluss vom 14.12.2022 zur Agro-Gentechnik und überträgt ihn auf den Wirkungsbereich der Stadt Miesbach.

Begründung:

Das Bündnis „Zivilcourage Miesbach“ regte im letzten Jahr bei Landrat von Löwis und den Fraktionsvorsitzenden im Kreistag an, die Beschlüsse von 2008 und 2010 zur Ablehnung von Gentechnik im Landkreis zu erneuern und um die Ablehnung aller Methoden der künstlichen Erbgutveränderungen von Pflanzen und Saatgut (Genom-Editing) zu ergänzen.

Der Kreistag hat daraufhin mit dem einstimmigen Beschluss vom 14.12.2022 seine bisherigen Beschlüsse zur Gentechnik von 2008 und 2010 bekräftigt. Der Beschluss lautet wörtlich:

1.) Der Kreistag bekräftigt die Beschlüsse zur Ablehnung von Gentechnik im Landkreis Miesbach vom 22.10.2008 und vom 20.10.2010. Auch die neuen Methoden einer künstlichen Erbgutveränderung bei Pflanzen und Saatgut (Genom-Editing) und die angestrebte Deregulierung der geltenden Agro Gentechnik-Gesetze auf europäischer Ebene werden abgelehnt.

2.) Der Kreistag beschließt, dass weiterhin auf selbstbewirtschafteten Flächen kein gentechnisch verändertes oder durch neue Methoden einer künstlichen Erbgutveränderung (Genom-Editing) verändertes Saat- und Pflanzgut verwendet wird. Pächtern solcher Flächen wird empfohlen, ebenso zu verfahren. Bei Abschlüssen künftiger Pachtverträge ist diese Verfahrensweise verpflichtend zu regeln. Die Schulen des Landkreises und die Tochtergesellschaften werden erneut aufgefordert, ebenso auf gentechnisch veränderte Produkte zu verzichten.

Die Stadt Miesbach sollte sich als klares Zeichen der Unterstützung der Beschlüsse des Kreistags mit einem eigenen Beschluss den Beschlüssen auf Kreisebene anschließen.

Stellungnahme Verwaltung:

Nach Eingang des Antrages, wurde der Beschluss des Kreistages zur Durchsicht eingeholt. Daraufhin wurde der Kreistagsbeschluss durch die Verwaltung bezüglich der Übertragung auf den Wirkungsbereich der Stadt Miesbach geprüft.

Die Stadt Miesbach wird an alle städtischen Einrichtungen ein Schreiben versenden, dass keinerlei Produkte verwendet werden dürfen, die erbgutverändert wurden. Weiter wird an die Einrichtungen ein Informationsblatt ausgehändigt, welches sichtbar für die Mitarbeiter anzubringen ist.

Die Pächter von Flächen der Stadt Miesbach werden über den Stadtratsbeschluss informiert und gebeten, sich an dem Beschluss zu orientieren.

Bei Pachtverträgen die neu abgeschlossen werden sollen, ist verpflichtend zu regeln, dass kein erbgutverändertes Saat- und Pflanzengut verwendet werden darf.

Nach Einleitung des 1. Bürgermeisters übergibt dieser das Wort an Stadtratsmitglied Burger, welcher in Kürze den Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vorstellt und begründet.

Nach kurzer Diskussion im Stadtrat, stellt der 1. Bürgermeister nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadt Miesbach unterstützt den am 14.12.2022 einstimmig gefassten Beschluss des Kreistages Miesbach zur Agro-Gentechnik und überträgt ihn auf den Wirkungsbereich der Stadt Miesbach.

Abstimmungsergebnis: 18 / 3

Hinweis: ohne: Güldner, Brunner, Schlier, Hupfauer

9. Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Stadtrates

28.04.2022 Wasserleitungsumlegungen im Bereich des Baugebietes Am Gschwendt; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Auftragsvergabe

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Bauleistungen für die Änderungen an der Wasserversorgungsanlage im Bereich des Baugebiets Gschwendt, außerhalb der eigentlichen Erschließung, an die Firma Stadler, Hausham zum Angebotspreis zu vergeben.

28.04.2022 Bebauungsplan Nr. 61 „Gewerbegebiet Nord, 2. Erweiterung; Sachstands-information, weiteres Vorgehen

Der Stadtrat beschließt, das Bebauungsplanverfahren für die zweite Erweiterung des Gewerbegebietes Nord im Bereich der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes für die Landeshauptstadt München fortzusetzen und ermächtigt die Verwaltung hierzu mit einem geeigneten Bebauungsplanarchitekten, den bestehenden Entwurf zu aktualisieren.

28.04.2022 Vorratsbeschluss zur Gewinnverwendung bei der Gaststätte Bräuwirt

Der Stadtrat beschließt, dass der steuerliche Jahresüberschuss 2020 wie schon der steuerliche Jahresüberschuss 2019 der steuerlichen Rücklage zugeführt wird. Dieser Beschluss gilt bis zum Widerruf für alle folgenden Jahresabschlüsse.

28.04.2022 Gesetzliche (kommunale) Vorkaufsrechte der Stadt Miesbach; -Entscheidung über die Ausübung- Fl.Nr. 774/2 und 774/3 Gemarkung Parsberg

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stellt fest, dass eine Ausübung des Vorkaufsrechts nach Art. 39 BayNatSchG nicht verfolgt wird. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Mitteilung gegenüber dem Landratsamt Miesbach abzugeben.

25.05.2022 Genehmigung der Annahme von Spenden und Zuwendungen Dritter

Der Stadtrat genehmigt die Entgegennahme der Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen gemäß der Zuwendungsliste Nr. 01/2022 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 5.033,00 €. Die Zuwendungsliste liegt dem Protokoll als Anlage bei.

18.07.2022 Entscheidung über die Vergabe des Grundstücks der Stadt im Bebauungsplangebiet „Am Gschwendt“ zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus; weiteres Vorgehen

Der Stadtrat beschließt, den sozialen Wohnungsbau Am Gschwendt durch die Fa. Bayernheim zu den angebotenen Konditionen umsetzen zu lassen. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, weitere Verhandlungen zu führen, insbesondere bzgl. der Punkte Altlasten und Bodenverbesserung. Bzgl. der Frage, ob die Variante Kauf oder Erbbaurecht gezogen wird, wird im Moment noch keine Entscheidung getroffen. Der Erste Bürgermeister ist ggf. ermächtigt einen Vorvertrag zu schließen, soweit dies zur Sicherung des Projekts mit Bayernheim erforderlich erscheint.

28.07.2022 Aufnahme von Krediten für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat stimmt der geplanten Aufnahme von Krediten in Höhe von insgesamt 6.250.000 € bei der BayernLaBo und der LfA-Förderbank zu mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Laufzeiten zu. Die Entscheidung über die weitere Kreditaufnahme in Höhe von 4.500.000 € wird in der Stadtratssitzung im September gefasst.

28.07.2022 Aufnahme eines Darlehens bei der BayernLabo für das Kinderhaus im ehem. Kloster in Höhe von 1.500.000 €

Der Stadtrat stimmt der Darlehensaufnahme für den Umbau des ehem. Klosters zu einem Kinderhaus in Höhe von 1.500.000 € zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Kreditangebote auf dem freien Kreditmarkt einzuholen, bei denen eine Zinsbindung von mindestens 20 Jahre gegeben ist. Wenn der angefragte Zins über 0,5 % gegenüber dem der BayernLabo ist, dann soll die Verwaltung den Darlehensabruf bei der BayernLabo mit einer Laufzeit von 30/2/10 abrufen.

28.07.2022 Aufnahme eines Darlehens bei der BayernLabo für das Kinderhaus im ehem. Kloster in Höhe von 1.000.000 €

Der Stadtrat stimmt der Darlehensaufnahme bei der BayernLabo für den Umbau des ehem. Klosters zu einem Kinderhaus in Höhe von 1.000.000 € mit der Laufzeit 30/4/10 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zum Darlehensabruf einzuleiten.

28.07.2022 Aufnahme eines Darlehens bei der BayernLabo für die Grund- und Mittelschule in Höhe von 1.000.000 €

Der Stadtrat stimmt der Darlehensaufnahme bei der BayernLabo für die Grund- und Mittelschule Miesbach in Höhe von 1.000.000 € mit der Laufzeit 30/30/10 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zum Darlehensabruf einzuleiten.

28.07.2022 Aufnahme eines Darlehens bei der LfA-Förderbank für den Straßenbau in Höhe von 1.000.000 €

Der Stadtrat stimmt der Darlehensaufnahme für den Straßenbau in Miesbach bei der LfA-Förderbank in Höhe von 1.000.000 € mit der Laufzeit 30/5/10 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zum Darlehensabruf einzuleiten.

28.07.2022 Aufnahme eines Darlehens bei der LfA-Förderbank für den Straßenbau in Höhe von 750.000 €

Der Stadtrat stimmt der Darlehensaufnahme für den Straßenbau in Miesbach bei der LfA-Förderbank in Höhe von 750.000 € mit der Laufzeit 20/3/20 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zum Darlehensabruf einzuleiten.

28.07.2022 Aufnahme eines Darlehens bei der LfA-Förderbank für den Straßenbau in Höhe von 250.000 €

Der Stadtrat stimmt der Darlehensaufnahme für den Straßenbau in Miesbach bei LfA-Förderbank in Höhe von 250.000 € mit Laufzeit 5/1/5 zu.

28.07.2022 Aufnahme eines Darlehens bei der LfA-Förderbank für das Wasserwerk der Stadt Miesbach in Höhe von 750.000 €

Der Stadtrat stimmt der Darlehensaufnahme für das Wasserwerk der Stadt Miesbach bei der LfA-Förderbank in Höhe von 750.000 € mit der Laufzeit 20/3/10 zu.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 21 / 0

Hinweis: ohne: Güldner, Brunner, Hupfauer, Schlier

10. Unvorhergesehenes

10.1. Unvorhergesehenes - Weihnachtskarten-Aktion

Stadträtin Jooß teilt mit, dass heuer wieder die Weihnachtskarten-Aktion stattfindet. Dazu sind an verschiedenen Standorten Sammelboxen aufgestellt. Ziel ist es ein paar nette Zeilen in eine Karte zu schreiben und in die Sammelboxen zu stecken – wobei man nicht weiß, wer die Karte schließlich bekommt.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Güldner, Brunner, Schlier, Hupfauer

Ende der Sitzung

gez. Dr. Gerhard Braunmiller
1. Bürgermeister

